

Der nicht gezeigte Hitlergruß: Rechtsbeugung, Verfolgung Unschuldiger und falsche Verdächtigung

Straftaten im Amt

Falsche Verdächtigung

Beleidigung

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Beteiligte

- Z: Oberregierungsrätin und Volljuristin im BKA; Ermittlungsführerin im Disziplinarverfahren; vor einem Wechsel in das Bundesinnenministerium.
- A: Kriminalhauptkommissar im BKA; Beschuldigter im Disziplinarverfahren.
- S: Kriminaloberrat; leitet die Dienstbesprechung.
- R: Kriminalhauptkommissarin; per Videokonferenz zugeschaltet.
- G: Kriminalhauptkommissar; Teilnehmer der Besprechung.
- D: Angestellte im BKA; einzige Belastungszeugin.
- Y: unmittelbarer Vorgesetzter As.
- H: Regierungsdirektorin; Nachfolgerin Zs als Ermittlungsführerin.

Geschehen

Fall „Grüßgeste in der Dienstbesprechung“

- Zu Beginn einer Dienstbesprechung mit fünf Teilnehmenden grüßt A die per Videokonferenz zugeschaltete R durch „Hallo“ und ein Winken mit ausgestrecktem Arm.
- S hört ein Klacken und sieht die Geste nur aus dem Augenwinkel; er sagt: „So nicht.“

- A entgegnet, der Gruß sei nicht „86a-verdächtig“ gewesen.
- D äußert anschließend gegenüber S, A habe einen Gruß gezeigt, der dem ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

A. § 339 StGB (Rechtsbeugung)

Obersatz: § 339 StGB setzt einen Richter, Schiedsrichter oder anderen Amtsträger als Täter voraus, der bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei eine Beugung des Rechts vornimmt.

I. Täter (§ 339 StGB)

Definition: Andere Amtsträger nach § 339 StGB sind taugliche Täter, wenn sie wie ein Richter ein rechtlich vollständig geregeltes Verfahren mit hoher Neutralität und Entscheidungsautonomie leiten oder entscheiden (BGHSt 24, 326; BGH NStZ 2016, 351; OLG Hamburg NStZ-RR 2005, 143). § 11 I Nr. 2 StGB definiert den Amtsträgerbegriff.

Subsumtion: Z ist als Volljuristin und Ermittlungsführerin nach § 24 I Nr. 2 BDG bestellt; sie leitet selbstständig das Disziplinarverfahren und ist tauglicher Täter iSv § 339 StGB (RGSt 69, 213).

II. Täterfunktion bei der Leitung einer Rechtssache iSv § 339 StGB

Subsumtion: Das beamtenrechtliche Disziplinarverfahren nach §§ 24, 25 BDG ist Rechtssache; auch das bloße Leiten – ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralernen.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten – und vieles mehr.

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug — präzise und examenstauglich

- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen — Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 99 € — Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralerten.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ juralernen.de

Quelle: <https://juralernen.de/klausuren/der-nicht-gezeigte-hitlergruss-rechtsbeugung-verfolgung-unschuldiger-und-falsche-verdaechtigung>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.